SPF Sozialpädagogische Familienbegleitung
Fachverband Schweiz

Stellungnahme des SPF-Fachverbands Schweiz zur Anhörung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Aargau

Eingereicht im Smart Service Portal des Kantons Aargau, November 2026

SPF-Fachverband Schweiz, Co-Präsidium: Stefan Pfister und Jasmina Stevanovic

Worum es geht

Der Kanton Aargau will die Kinder- und Jugendhilfe in einem eigenen Gesetz neu regeln. Vom 11. September bis 11. Dezember 2026 läuft dazu die öffentliche Anhörung. Der Entwurf stärkt die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) deutlich: Der Kanton übernimmt den Fachbegriff, gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot und öffnet den Zugang für mehr Familien.

Der SPF-Fachverband Schweiz hat sich an der Anhörung beteiligt. Unsere Eingabe haben wir mit den SPF- und AFAB-Anbietern im Kanton Aargau beraten, mit unseren Mitgliedern ebenso wie mit Anbietern, die nicht Mitglied sind. Wir unterstützen das Gesetz und setzen uns insbesondere für folgende Punkte ein:

- eine verbindliche Anerkennung und Leistungsvereinbarung für öffentlich finanzierte SPF;
- festgelegte Ausbildungsanforderungen für Fachpersonen und Teamleitungen, mit realistischen Übergangsfristen;
- eine Aufsicht, die vom ersten Tag an praktisch tätig ist und die Anbieter kennt;
- einen klar geregelten Zugangs- und Indikationsprozess, der auch die Mütter- und Väterberatung und die Frühförderung einbezieht, damit Vorschulkinder nicht durch die Maschen fallen;
- keine finanziellen Hürden für Familien im freiwilligen Kinderschutz.

Nachfolgend dokumentieren wir unsere Antworten auf den Fragebogen des Kantons im Wortlaut, jeweils mit der Frage des Kantons, der gewählten Antwort und unseren Bemerkungen.

Die Unterlagen des Kantons zur Anhörung: Anhörungsbericht, Synopse mit dem Gesetzesentwurf und Fragebogen. Übersicht der laufenden Anhörungen: www.ag.ch/anhörungen.

Kontakt: Stefan Pfister, Co-Präsident SPF-Fachverband Schweiz, s.pfister@spf-fachverband.ch

Unsere Antworten auf den Fragebogen

Frage 1: Allgemeine Bestimmungen

Sind Sie mit den allgemeinen Bestimmungen des KJHG einverstanden? Betrifft §§ 1, 2, 3 und 4.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Der SPF-Fachverband Schweiz unterstützt das KJHG. Die Bündelung der Rechtsgrundlagen und die klare Regelung der Zuständigkeiten sind für den Kinderschutz im Aargau ein wichtiger Schritt.

Zu § 3 Abs. 2: Wir begrüssen, dass Kanton und Gemeinden ausdrücklich für die Qualität der Leistungen sorgen. Damit diese Verantwortung wirksam wird, braucht es bei den ergänzenden Hilfen verbindliche Qualitätsvorgaben (vgl. Frage 14).

Zu § 4 Abs. 1: Für die öffentlich finanzierte sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) sollte die Leistungsvereinbarung die Regel sein und nicht eine Möglichkeit unter anderen.

Zu § 4 Abs. 2: Die Orientierung am Kindeswohl und die Berücksichtigung der Meinung der Kinder sind zentral. Der Anhörungsbericht hält fest, dass Kinder ab sechs Jahren anzuhören sind und ab etwa zwölf Jahren mitsprechen. Wir empfehlen, das in der Verordnung zu konkretisieren: Kinder und Jugendliche werden bei Indikation, Zielvereinbarung und Standortbestimmung altersgerecht einbezogen (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). So wird die Partizipation zu einem überprüfbaren Qualitätskriterium.

Frage 2: Kommunales Beratungsangebot

Sind Sie mit den Bestimmungen zum kommunalen Beratungsangebot einverstanden? Betrifft § 5 und bedingt eine Fremdänderung von § 3 Abs. 1 lit. b GesG.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Die verbindliche Kinder-, Jugend- und Familienberatung schliesst eine echte Lücke, und die Stärkung der Mütter- und Väterberatung ist richtig.

Aus Sicht der sozialpädagogischen Familienbegleitung ein Hinweis zur Schnittstelle: Die Mütter- und Väterberatung ist laut Anhörungsbericht die Drehscheibe für alle Themen von der Geburt bis zum 5. Lebensjahr (S. 42). Sie kennt belastete Familien mit Säuglingen und Kleinkindern oft als erste Fachstelle. Nach Erfahrung der Aargauer Anbieter werden ihre Fachberichte heute aber nicht als Indikation für eine SPF anerkannt. Familien mit Vorschulkindern, die noch keine Schule und oft keine andere Fachstelle haben, fallen dadurch durch die Maschen. Wir empfehlen, die Mütter- und Väterberatung in der Verordnung zu § 17 ausdrücklich als indikationsberechtigte Fachstelle aufzunehmen (vgl. Frage 11).

Die Kinder-, Jugend- und Familienberatung kann laut Bericht auch freiwillige Kindesschutzmassnahmen begleiten. Hier braucht es eine klare Triage zur SPF, damit Familien rechtzeitig die Unterstützung in der nötigen Intensität erhalten.

Frage 3: Elternbildung

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Elternbildung einverstanden? Betrifft § 6.

Antwort: keine Angabe

Frage 4: Förderung vor dem Kindergarten

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Förderung vor dem Kindergarten einverstanden? Betrifft §§ 7, 8, 9 und bedingt Fremdänderungen der §§ 12, 25 Abs. 1, 40, 69, 101, 102, 125 Abs. 1 VSG.

Antwort: keine Angabe

Bemerkungen:

Wir äussern uns nicht zu den Einzelheiten der Erhebung und der Förderangebote. Aus Sicht der sozialpädagogischen Familienbegleitung ein Hinweis zur Schnittstelle: Die Erhebung des Entwicklungsstands vor dem dritten Altersjahr wird auch Kinder sichtbar machen, deren Förderbedarf mit familiären Belastungen zusammenhängt. Für diese Familien sollte der Weg zu

einer Beratung und, wo nötig, zu einer SPF klar geregelt sein. Sonst bleibt die Erhebung bei der Feststellung stehen, und gerade die Vorschulkinder, die am meisten Unterstützung bräuchten, erhalten sie nicht.

Frage 5: Schulsozialarbeit und offene Kinder- und Jugendarbeit

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit einverstanden? Betrifft §§ 10, 11 und bedingt Fremdänderungen der §§ 107, 111 VSG.

Antwort: keine Angabe

Frage 6: Jugendpsychologische Beratung

Sind Sie mit den Bestimmungen zur jugendpsychologischen Beratung einverstanden? Betrifft § 12 und bedingt Fremdänderungen von § 41 MSG und §§ 42, 42c GBW.

Antwort: keine Angabe

Frage 7: Beratung und Begleitung beim Übergang in die Selbstständigkeit

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Beratung und Begleitung beim Übergang in die Selbstständigkeit einverstanden? Betrifft § 13.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Wir begrüssen, dass die Begleitung beim Übergang in die Selbstständigkeit gesetzlich verankert und die Finanzierung gesichert wird. Die Lücke zeigt sich auch in der sozialpädagogischen Familienbegleitung: Eine Begleitung endet, die Jugendlichen werden volljährig, und eine Anschlussstelle fehlt. Wir empfehlen, in der Verordnung den Übergang von einer laufenden Familienbegleitung in dieses Angebot zu regeln, damit keine Unterbrüche entstehen. Zudem sollte geklärt werden, wie sich das Angebot zur Weiterführung ergänzender Hilfen über die Volljährigkeit hinaus (§ 17 Abs. 4) abgrenzt.

Frage 8: Entlastung für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Beeinträchtigung

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Entlastung für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Beeinträchtigung einverstanden? Betrifft § 14.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Wir begrüssen, dass Beratung und Entlastung für Eltern von Kindern mit Behinderung gesetzlich verankert sind und dass der Zugang zu den Entlastungsangeboten vereinfacht wird. Ohne Kostengutsprache und Fachstellenabklärung können Familien rascher entlastet werden. Diese Familien stehen oft unter grosser Dauerbelastung, und Entlastung und sozialpädagogische Familienbegleitung kommen häufig zusammen vor. Wir regen an, die Zusammenarbeit der beiden Angebote im Einzelfall zu regeln.

Frage 9: Spezialisierte Frühförderung

Sind Sie mit den Bestimmungen zur spezialisierten Frühförderung einverstanden? Betrifft § 15.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Wir unterstützen die Verankerung der spezialisierten Frühförderung im KJHG und die ausdrückliche Regelung der Autismusberatung. Die Fachstellen der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie im Frühbereich sind oft wöchentlich in den Familien. Sie erkennen früh, wenn die Belastung über das Kind hinaus die ganze Familie betrifft.

Nach Erfahrung der Aargauer Anbieter gelten ihre Berichte heute nicht als Indikation für eine sozialpädagogische Familienbegleitung, obwohl diese Fachstellen den Familien am nächsten sind. Gerade Vorschulkinder fallen so durch die Maschen. Wir empfehlen, die Fachstellen der Frühförderung in der Verordnung zu § 17 als indikationsberechtigte Fachstellen anzuerkennen und die Zusammenarbeit zu regeln, wenn Frühförderung und SPF in derselben Familie tätig sind.

Frage 10: Ergänzende Hilfen zur Erziehung

Sind Sie mit den Bestimmungen zu ergänzenden Hilfen zur Erziehung einverstanden? Betrifft § 16.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Der SPF-Fachverband Schweiz begrüsst § 16 ausdrücklich. Drei Punkte sind aus unserer Sicht wegweisend: Der Kanton übernimmt den Fachbegriff «sozialpädagogische Familienbegleitung». Er gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot und verzichtet laut Anhörungsbericht auf eine Kontingentierung (S. 52). Und die SPF wird unabhängig davon zugänglich, ob eine Platzierung vermieden wird (Kap. 3.5.4). Das entspricht dem Stand der Forschung: Früh eingesetzte SPF stabilisiert Familien und verhindert spätere, teurere Massnahmen.

Klärungsbedarf sehen wir bei drei Punkten:

Begriff: Der Bericht verwendet neben «sozialpädagogischer Familienbegleitung» weiterhin «aufsuchende Familienarbeit» und «sozialpädagogische Familienarbeit». Wir empfehlen, in der Verordnung einheitlich den Begriff des Gesetzes zu verwenden.

Besuchsbegleitung: Getrennte Eltern mit Konflikten um Sorge- oder Besuchsrecht gehören neu zur Zielgruppe. Die Verordnung sollte festhalten, wann eine Besuchsbegleitung als SPF erbracht und finanziert wird. Wir empfehlen eine Einzelbegleitung durch eine SPF-Fachperson dort, wo der Kinderschutz es verlangt, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt oder nach Kontaktabbrüchen, in der Regel befristet auf höchstens zwölf Monate. Danach ist der Wechsel in einen begleiteten Besuchstreff zu prüfen. Ziel ist, dass die Eltern die Kontakte im Sinne des Kindes selbst regeln können.

Inhalt des Angebots (Abs. 3): Die Verordnung sollte Ziele, Dauer, Intensität und Standortbestimmungen der SPF in Anlehnung an fachlich anerkannte Standards regeln. Der SPF-Fachverband Schweiz bringt dazu gerne sein Qualitätskonzept ein.

Frage 11: Zugang und Leistungsbezug von ergänzenden Hilfen

Sind Sie mit den Bestimmungen zum Zugang und zum Leistungsbezug von ergänzenden Hilfen einverstanden? Betrifft § 17.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Wir unterstützen, dass der Zugang für alle ergänzenden Hilfen einheitlich geregelt wird. Für die sozialpädagogische Familienbegleitung bleibt aber Entscheidendes offen:

1. Wer stellt die Indikation? Abs. 2 verlangt eine Abklärung «bei einer Fachstelle», der Bericht spricht von anerkannten Fachstellen (S. 54). Welche das sind, regelt erst die Verordnung. Wir empfehlen eine klare und breite Liste. Dazu gehören neben Sozialdiensten, Kinder-, Jugend- und Familienberatung und Schulsozialarbeit ausdrücklich auch die Mütter- und Väterberatung und die Fachstellen der Frühförderung. Deren Berichte werden heute nach Erfahrung der Anbieter nicht als Indikation anerkannt. Gerade Vorschulkinder fallen so durch die Maschen, obwohl diese Stellen den Familien am nächsten sind.
2. Einheitliche Kriterien: Ohne kantonale Indikationskriterien entscheiden die Gemeinden nach unterschiedlicher Praxis. Der Zugang zu einer kantonal gewährleisteten Leistung darf nicht vom Wohnort abhängen.
3. Klarer Prozess: Die Verordnung sollte Anmeldung, Indikation, Kostengutsprache und Auftrag verbindlich regeln. Zu klären ist, wer anmeldet, wer den Auftrag mit welchen Zielen erteilt, wie sich zuweisende Stelle und SPF-Organisation austauschen und wer über Verlängerung und Abschluss entscheidet. Für Verlängerungen und Abschlüsse empfehlen wir eine gemeinsame Standortbestimmung von zuweisender Stelle und Leistungserbringer.
4. Kurze Fristen: SPF wird oft in Krisen gebraucht. Eine Entscheidfrist für die Kostengutsprache wäre hilfreich.
5. Keine Verknüpfung mit der Sozialhilfe: Der Bericht benennt diese Hürde selbst als Fehlanreiz (Kap. 2.3).
6. Junge Erwachsene: Wir bitten zu klären, dass die Weiterführung über die Volljährigkeit hinaus (Abs. 4) auch für die SPF gilt und nicht nur für stationäre Hilfen.

Zudem bitten wir um Klärung eines Widerspruchs: Tabelle 3 im Bericht nennt für ambulante ergänzende Hilfen eine «Bewilligung Departement». § 17 Abs. 3 und die Erläuterungen (S. 54) sehen diese nur für stationäre Hilfen vor.

Frage 12: Finanzierung der kommunalen Angebote

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Finanzierung der kommunalen Angebote einverstanden? Betrifft § 18.

Antwort: keine Angabe

Frage 13: Finanzierung der kantonalen Angebote

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Finanzierung der kantonalen Angebote einverstanden? Betrifft § 19.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Die Verknüpfung mit der bewährten Finanzierung über das Betreuungsgesetz ist richtig. Wir sehen aber einen Widerspruch zwischen Anspruch und Budget: § 16 verpflichtet den Kanton zu einem bedarfsgerechten Angebot ohne Kontingentierung. Gleichzeitig ist für die Ausweitung der sozialpädagogischen Familienbegleitung nur ein Mehraufwand von 0.4 Mio. Franken eingestellt (von 3.6 auf 4.0 Mio., Tabelle 8), während bei den Heimen Einsparungen von 11.2 Mio. Franken erwartet werden. Diese Einsparungen treten nur ein, wenn die SPF in genügendem Umfang und in guter Qualität verfügbar ist. Wir empfehlen, die Budgetannahme zu überprüfen und die Entwicklung im Monitoring offen auszuweisen.

Für Verordnung und Leistungsverträge empfehlen wir:

– eine kostendeckende Abgeltung, die auch Wegzeiten, Fallkoordination, Standortgespräche und Berichte umfasst und eine angemessene Entlöhnung qualifizierter Fachpersonen erlaubt;
– eine Regelung für kurzfristig abgesagte Termine: höchstens ein abgesagter Termin pro Woche ist verrechenbar, die Fachperson hält in dieser Zeit den Kontakt, bei wiederholten Absagen sucht der Anbieter das Gespräch mit der zuweisenden Stelle, und die Aufsicht kontrolliert die Praxis. Ohne eine solche Regel verlieren gerade Kinder in Familien, die sich gegen die Hilfe wehren, den Kontakt zu einer Fachperson.

Uns ist wichtig: SPF ist kein Geschäftsmodell, sondern ein notwendiger Beitrag zum Kinderschutz. Wir setzen uns für einen sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern ein. Gerade deshalb braucht es Rahmenbedingungen, unter denen Qualität möglich ist.

Frage 14: Grundsatzbestimmung zu Bewilligung und Aufsicht

Sind Sie mit der Grundsatzbestimmung zu Bewilligung und Aufsicht einverstanden? Betrifft § 20.

Antwort: eher dagegen

Bemerkungen:

Hier liegt aus unserer Sicht der wichtigste Verbesserungsbedarf. Der Entwurf baut die sozialpädagogische Familienbegleitung aus und macht sie niederschwelliger, regelt aber nicht verbindlich, wer sie erbringen darf. Nach § 20 Abs. 2 gilt das Betreuungsgesetz. Dort bleibt es für SPF-Anbieter bei einer Kann-Anerkennung (§ 4 Abs. 2 BeG), während Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege neu bewilligungs- oder anerkennungspflichtig werden (§ 4 Abs. 1 BeG). Der Kanton begründet dies damit, dass bei ungenügender Leistung sonst die Möglichkeiten fehlen, eine Tätigkeit zu stoppen (Kap. 3.5.5). Für die SPF gilt dasselbe: Die Fachpersonen arbeiten allein in hoch belasteten Familien, oft an der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung. Bei der Elternbildung knüpft der Kanton die Mitfinanzierung sogar an eine nachgewiesene Wirkung. Bei der SPF fehlt eine vergleichbare Vorgabe.

Wir empfehlen:

1. Leistungsvereinbarung als Regel: Wer öffentlich finanzierte SPF erbringt, hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und damit eine Anerkennung (Ergänzung von § 4 Abs. 1 BeG um lit. abis). Ausnahmen nach § 23 Abs. 2 lit. c BeG nur, wenn dieselben Mindestkriterien erfüllt sind.
2. Ausbildungsanforderungen festlegen: Für SPF-Fachpersonen und für die Teamleitungen, die im Vier-Augen-Prinzip mit ihnen arbeiten, ein tertiärer Abschluss in Sozialer Arbeit (FH), Sozialpädagogik (HF), Psychologie oder einem verwandten Beruf, ergänzt durch Weiterbildung in Kinderschutz und Familienarbeit. Für bestehende Fachpersonen braucht es realistische Übergangsfristen, damit fehlende Weiterbildungen nachgeholt werden können. Als Orientierung können das Qualitätskonzept und die Aufnahmekriterien des SPF-Fachverbands Schweiz dienen.
3. Weitere Mindestkriterien: fachliche Leitung, regelmässige Supervision und Intervision, schriftliches Konzept, Kinderschutzkonzept mit Vorgehen bei Gefährdung, geregeltes Berichtswesen und Datenschutz. Als Grundlage bieten sich die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen mit ambulanten Leistungen und das kantonale Rahmenkonzept AFAB an, die heute schon Bestandteil der Leistungsverträge sind.
4. Aufsicht von Beginn an: Die Aufsicht sollte die Anbieter kennen und mit ihnen im direkten Kontakt stehen, mit Institutionsbesuchen, fachlichen Gesprächen und Einsicht in Jahresberichte und Budgets. Wir regen eine Spurgruppe aus der zuständigen Abteilung und

Vertretungen der Leistungserbringenden beziehungsweise des Regionalverbands an, die Verordnung, Qualitätskriterien und Umsetzung begleitet.

Klare Kriterien, die auch überprüft werden, sichern die Qualität und senken damit langfristig die Kosten im Kinderschutz. Für Anbieter mit bestehendem Leistungsvertrag ändert sich wenig, weil Rahmenkonzept und Qualitätsstandards heute schon Vertragsbestandteil sind. Wir empfehlen nichts, was wir nicht selbst erfüllen.

Frage 15: Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern einverstanden? Betrifft §§ 21, 22 und bedingt Fremdänderungen von § 18 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a EG ZGB.

Antwort: keine Angabe

Frage 16: Aufsicht von Pflegefamilien

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Aufsicht von Pflegefamilien einverstanden? Betrifft § 23 und bedingt Fremdänderungen von § 18 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a EG ZGB.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Wir begrüssen, dass der Kanton die Aufsicht über Pflegefamilien übernimmt. Die Begründung, dass kleine Gemeinden keine qualitativ gute und unabhängige Aufsicht gewährleisten können (Kap. 3.5.6), trifft aus unserer Sicht ebenso auf die sozialpädagogische Familienbegleitung zu, deren Steuerung heute weitgehend über die Kostengutsprachen der Gemeinden läuft (vgl. Frage 14).

Frage 17: Evaluation des Leistungsangebots

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Evaluation des Leistungsangebots einverstanden? Betrifft § 24.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Eine periodische Evaluation ist wichtig. Laut Erläuterungen soll sie auch die Qualität der einzelnen Leistungen erfassen. Für die sozialpädagogische Familienbegleitung fehlen dafür heute die Daten: Für die aufsuchende Familienarbeit ausserhalb des Betreuungsgesetzes liegen laut KESR-Bericht 2024 keine Zahlen vor. Wir empfehlen:

- einen schlanken, einheitlichen Datensatz auch für die Leistungserbringenden, zum Beispiel Anzahl Familien und Kinder, Zuweisungsweg, Dauer und Abschlussgrund;
- die Leistungserbringenden und den Regionalverband in die Evaluation einzubeziehen. Abs. 2 nennt bisher nur die Gemeinden;
- für die SPF, die jetzt ausgebaut wird, eine Zwischenevaluation nach zwei Jahren und nicht erst nach dem vierjährigen Zyklus;
- die Wirkung auch langfristig zu erfassen, da sich die erwarteten Einsparungen erst über Jahre zeigen, idealerweise mit wissenschaftlicher Begleitung durch eine Fachhochschule.

Frage 18: Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Koordination

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Koordination der Kinder- und Jugendhilfe einverstanden? Betrifft § 25.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Die regionale Koordination kann den Zugang für Familien deutlich verbessern. Die sozialpädagogische Familienbegleitung ist zwar ein kantonales Angebot, die Triage und die Koordination im Einzelfall laufen aber über die Regionen. Dort entscheidet sich oft, ob und wann eine Familie eine SPF erhält. Wir empfehlen deshalb, die Leistungserbringenden der ergänzenden Hilfen strukturiert in die regionale Koordination einzubeziehen, insbesondere bei der Koordination mehrerer Leistungen im Einzelfall (Abs. 2), damit Fallführung und Zuständigkeiten klar sind.

Frage 19: Kantonale Beiträge für die regionale Koordination

Sind Sie mit den Bestimmungen zu den kantonalen Beiträgen für die regionale Koordination der Kinder- und Jugendhilfe einverstanden? Betrifft § 26.

Antwort: keine Angabe

Frage 20: Aufgaben des Kantons

Sind Sie mit den Bestimmungen zu den Aufgaben des Kantons einverstanden? Betrifft § 27.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Die Aufgaben sind sinnvoll umschrieben.

Zu lit. a: Laut Bericht sollen Leistungserbringende in Umsetzung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden, etwa über Vernetzungstreffen oder Arbeitsgruppen (Kap. 3.2.3). Das begrüssen wir. Für die sozialpädagogische Familienbegleitung schlagen wir dafür eine Spurgruppe mit Vertretungen der Leistungserbringenden und des Regionalverbands vor (vgl. Frage 14). Der SPF-Fachverband Schweiz unterstützt diesen Austausch gerne.

Zu lit. d: Die Gewährleistung der Angebote umfasst laut Erläuterungen auch die Aufsicht über die Leistungserbringer. Der Bericht sieht sieben zusätzliche Stellen vor, davon keine für die Aufsicht über die ambulanten ergänzenden Hilfen (Kap. 6). Wenn die SPF ausgebaut wird, braucht es auch die Ressourcen, um sie zu begleiten und zu beaufsichtigen. Die Aufsicht sollte ab Inkrafttreten praktisch tätig sein und die Institutionen kennen.

Zu lit. e: Eine datenbasierte Qualitätssicherung setzt voraus, dass auch Daten zur SPF erhoben werden (vgl. Fragen 17 und 21).

Redaktioneller Hinweis: Lit. c verweist auf die «§§ 6, 9, 11 und 27». Gemeint ist vermutlich § 26 (kantonale Beiträge).

Frage 21: Amtshilfe, Bearbeitung von Personendaten, Melderechte und -pflichten sowie Datenerhebung

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Amtshilfe, der Bearbeitung von Personendaten, der Melderechte und -Pflichten sowie der Datenerhebung einverstanden? Betrifft §§ 28, 29, 30, sowie 31 und bedingt eine Fremdänderung von § 42c GBW.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Der Datenaustausch nach § 29 schafft für die Zusammenarbeit im Einzelfall die nötige Rechtssicherheit. Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und die Schweigepflicht der Fachpersonen sollten in der Verordnung klar geregelt sein, ebenso die Information der Familien darüber, welche Daten an wen gehen. Das Vertrauen der Familien ist die Grundlage jeder sozialpädagogischen Familienbegleitung. Für die Übermittlung von Fach-, Verlaufs- und Abschlussberichten braucht es einheitliche, sichere Kanäle.

§ 31 verpflichtet nur die Gemeinden zur Datenerhebung. Wir empfehlen, auch die anerkannten Leistungserbringenden zu einem schlanken, einheitlichen Minimaldatensatz zu verpflichten (vgl. Frage 17).

Frage 22: Übergangsrecht und Inkrafttreten

Sind Sie mit den Bestimmungen zum Übergangsrecht und Inkrafttreten einverstanden? Betrifft §§ 32, 33.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

§ 32 regelt nur die Pflegeplatzbewilligungen. Für die sozialpädagogische Familienbegleitung fehlen Übergangsbestimmungen. Wir empfehlen:

- Die bestehenden Leistungsverträge AFAB gelten bis zum Abschluss neuer Verträge weiter, ohne Unterbruch für laufende Begleitungen.
- Der Versuch zur Erweiterung der Zielgruppe ist auf 2026 und 2027 befristet, das KJHG soll laut Bericht am 1. Januar 2029 in Kraft treten. Für das Jahr 2028 braucht es eine Anschlusslösung, damit die erweiterte Zielgruppe nicht vorübergehend wegfällt und laufende Begleitungen nicht abgebrochen werden müssen.
- Neue Anerkennungs- und Ausbildungsanforderungen gelten mit einer angemessenen Übergangsfrist, die es bestehenden Fachpersonen realistisch erlaubt, fehlende Weiterbildungen nachzuholen.
- Die Verordnung wird unter Einbezug der Leistungserbringenden erarbeitet, damit Aufsicht und neue Abläufe ab dem ersten Tag funktionieren.

Frage 23: Fremdänderungen im Betreuungsgesetz

Sind Sie mit der Anpassung der Bestimmungen zur Finanzierung von ergänzenden Hilfen durch Fremdänderungen im Betreuungsgesetz einverstanden? Betrifft §§ 23 Abs. 2 lit. c und 27 Abs. 2, 3 und 4 BeG.

Antwort: eher einverstanden

Bemerkungen:

Wir begrüssen § 27 Abs. 3 BeG: Die Wohnsitzgemeinde trägt die Kosten, wenn die Elternbeiträge nicht eingebracht werden können. Das nimmt Familien den Druck, sich beim Sozialamt melden zu müssen. Wir bitten zu klären, dass dies auch für die Pauschale bei ambulanten Angeboten nach Abs. 1bis gilt.

Elternbeiträge (§ 27 Abs. 1bis BeG): Heute beträgt der Elternbeitrag bei der aufsuchenden Familienarbeit Fr. 120 pro Monat, das Gesetz lässt bis Fr. 240 zu. Für Familien mit tiefem

Einkommen ist schon der heutige Betrag eine Hürde. Freiwillige SPF heisst in der Praxis meist: erhebliche Schwierigkeiten, aber noch die Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen. Diese Bereitschaft sollte nicht am Geld scheitern. Wir empfehlen bei freiwilliger SPF höchstens einen symbolischen, einkommensabhängigen Beitrag, im Einzelfall einen Verzicht, keine Rückzahlungspflicht und keine Verknüpfung mit der Sozialhilfe. Eine Erhöhung über den heutigen Betrag hinaus würde dem Ziel widersprechen, die SPF niederschwelliger zu machen.

Nicht anerkannte Einrichtungen (§ 23 Abs. 2 lit. c BeG): Den Zweck für besondere Einzelfälle verstehen wir. Für die SPF sollte die Finanzierung nicht anerkannter Anbieter aber nur möglich sein, wenn dieselben fachlichen Mindestkriterien erfüllt sind (vgl. Frage 14).

Schlussbemerkungen

Der SPF-Fachverband Schweiz vertritt die Organisationen der sozialpädagogischen Familienbegleitung in der Schweiz. Mit dieser Eingabe unterstützen wir unsere Mitglieder im Kanton Aargau und ebenso die Anbieter, die nicht Mitglied sind. Wir haben die Vorlage mit ihnen gemeinsam beraten, weil das KJHG für die Kinder und Familien im Aargau von grosser Bedeutung ist. Die Eingabe gibt die gemeinsame Haltung aus diesen Gesprächen wieder.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Kanton Aargau diesen Weg geht. Das KJHG bündelt die Kinder- und Jugendhilfe, schliesst Lücken in der Versorgung und stärkt die sozialpädagogische Familienbegleitung. Für diese Arbeit gebührt dem Departement unsere Anerkennung. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Vorlage mit ihren wesentlichen Elementen den politischen Prozess besteht.

Die Notwendigkeit ist ausgewiesen. Die Schweizer Kinderkliniken haben 2025 mit 2380 Fällen so viele Kindsmisshandlungen erfasst wie noch nie seit Beginn der Erhebung 2009, 14 Prozent mehr als im Vorjahr. Im Aargau steigen die Kosten der ergänzenden Hilfen seit 2019 jährlich um durchschnittlich 5.2 Prozent (Anhörungsbericht, Kap. 6.1.1). Dieser Entwicklung lässt sich nur mit Angeboten begegnen, die früh ansetzen und fachlich gut sind. 2024 betrugen die Restkosten der aufsuchenden Familienarbeit im Aargau rund 2.0 Mio. Franken, jene der ausserfamiliären Unterbringung 66.6 Mio. Franken (KESR-Bericht 2024). Unsere Erfahrung zeigt: Was in eine qualitativ gute Familienbegleitung investiert wird, spart mittel- bis langfristig Kosten. Vor allem unterstützt es Kinder in belasteten Familien darin, sich gesund und altersgerecht zu entwickeln.

Ebenso wichtig ist uns ein sorgfältiger Umgang mit öffentlichen Mitteln von Beginn an. Familienbegleitung ist kein Geschäftsmodell, sondern ein notwendiger Beitrag zum Kinderschutz. In den SPF-Fachverband Schweiz werden nur Organisationen aufgenommen, die sich am Kindeswohl orientieren und nicht an Gewinn, und die Mitglieder werden alle zwei Jahre überprüft. Das empfehlen wir allen Anbietern. Gleichzeitig braucht gute Arbeit angemessene Rahmenbedingungen, insbesondere eine Entlöhnung, die qualifizierte Fachpersonen gewinnt und hält. Qualität und Kostenbewusstsein sind für uns kein Widerspruch, sondern bedingen sich gegenseitig.

Unsere Kernanliegen sind:

- eine verbindliche Anerkennung und Leistungsvereinbarung für öffentlich finanzierte SPF;
- festgelegte Ausbildungsanforderungen mit realistischen Übergangsfristen;
- eine Aufsicht, die vom ersten Tag an praktisch tätig ist und die Anbieter kennt;
- ein klar geregelter Zugangs- und Indikationsprozess, der auch die Mütter- und Väterberatung und die Frühförderung einbezieht, damit Vorschulkinder nicht durch die Maschen fallen;
- keine finanziellen Hürden für Familien im freiwilligen Kinderschutz.

Für die weitere Ausarbeitung, insbesondere der Verordnung, stehen wir gerne zur Verfügung. Stefan Pfister hat den zuständigen Personen des Kantons bereits Gespräche für das kommende Jahr angeboten und steht dafür zusammen mit Jasmina Stevanovic aus dem Co-Präsidium zur Verfügung. Der SPF-Fachverband Schweiz ist im Adressatenverzeichnis dieser Anhörung nicht aufgeführt. Wir bitten, uns bei künftigen Anhörungen zur Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen.

Kontakt: Stefan Pfister, Co-Präsident SPF-Fachverband Schweiz, s.pfister@spf-fachverband.ch

Quellen

- Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport: Anhörungsbericht Kinder- und Jugendhilfegesetz, 26. August 2026, online
- Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport: Synopse, Beilage 1 zum Anhörungsbericht, Entwurf vom 13. August 2026, online
- Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport: Fragebogen zur Anhörung, 26. August 2026, online
- Gerichte Kanton Aargau / Departement Bildung, Kultur und Sport: Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau, Bericht mit Kennzahlen 2024, 20. November 2025
- Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken: Nationale Kinderschutzstatistik 2025